

Förderverein der Grundschule Dannenberg e.V.

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§1 Name

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Dannenberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Dannenberg, Lüchower Str.24., im Haus der Grundschule Dannenberg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der N. 120354 eingetragen.

§2 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Dannenberg und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann auch einen Kiosk/ eine Cafeteria für die Verabreichung von Zwischenmahlzeiten bei Beachtung qualitativer und quantitativer ernährungsphysiologischer Erkenntnisse betreiben. Dies muss unter dem Ziel erfolgen, allen – insbesondere aber finanziell minderbemittelten – Schülerinnen und Schülern während des Schulbetriebes kostengünstig Speisen und Getränke zu verabreichen.
4. Der Verein kann insbesondere Veranstaltungen der Schule unterstützen.
5. Ferner kann er die Arbeit der Elternvertretung unterstützen, soweit dies nicht durch den Etat der Schulbehörde oder des Schulträgers gesichert ist.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Sonstige Erträge
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit Vorstandbeschluss wirksam.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den laufenden Beitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c) durch freiwilligen Austritt oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
 - b) ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge findet in keinem Fall statt. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des satzungsgemäßen Jahresbeitrages.

III. Verwaltung des Vereins

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in

- d) dem/der Kassensführer/in
- 2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden in ungeraden Jahren gewählt, die übrigen Vorstandmitglieder in geraden Jahren.
- 3. Der/die Vorsitzende - bei Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in - vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein im Sinne des §26 BGB.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Der/die Kassensführer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassensführers/in und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson zu bestellen.

§12 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe eines Zwecks von
 - a) einem Zehntel der Mitglieder
 - b) von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder
 - c) von den Kassenprüfernbeantragt wird.
- 4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungen und mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- 5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Wahl der Vorstandmitglieder
- 2. Wahl der Kassenprüfer
- 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- 4. Erteilung der Entlastung für Kassensführer/in und Vorstand
- 5. Festsetzung des Mitgliedsbetrages
- 6. Satzungsänderungen

§14 Beschlussfassung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden gefasst. Für Mitglieder, die juristische Personen oder eine andere Vereinigung sind, ist je ein Vertreter stimmberechtigt.
- 3. Bei Stimmgleichheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gelten Sonderbestimmungen.

§15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamts.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§16 Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen mindestens Angaben enthalten über
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) wesentliche Verhandlungsgegenstände
 - c) gefasste Beschlüsse
2. Niederschriften sind in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§17 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen tragen den Kassenprüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

§19 Vermögensbindung

1. Sofern die Mitgliederversammlung bei Auflösen des Vereins nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Elbtalaue, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Unterstützung der Schüler der Grundschule Dannenberg zu verwenden hat.

Dannenberg, den 16. März 2016